

Wahlreglement

Aktuelle Version gültig ab 23. September 2022

Genehmigt durch den Vorstand am 23. September 2022

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	1
Art. 1 Gegenstand	1
Art. 2 Zusammensetzung des Vorstands	1
Art. 3 Amtsdauer	1
Wahl der Arbeitgebendenvertretung	2
Art. 4 Passives Wahlrecht	2
Art. 5 Aktives Wahlrecht	2
Art. 6 Wahl durch den Regierungsrat	2
Art. 7 Wahl durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden	2
Art. 8 Ersatzwahl	3
Wahl der Arbeitnehmendenvertretung	4
Art. 9 Passives Wahlrecht	4
Art. 10 Aktives Wahlrecht	4
Art. 11 Wahlkreise	4
Art. 12 Organisation und Durchführung der Wahl	4
Art. 13 Ersatzwahl	5
Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	6
Art. 14 Rechtsmittel	6
Art. 15 Änderungen	6
Art. 16 Lücken im Reglement	6
Art. 17 Übergangsregelung	6
Art. 18 Inkrafttreten	6
Anhang 1 Angaben zum Wahlvorschlag	7
Anhang 2 Anforderungsprofil für Mitglieder des Vorstands	8
Anhang 3 Anerkannte Personalverbände für die Nomination der Arbeitnehmendenvertretung	9

Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Erlass ¹ Dieses Reglement wird gestützt auf § 12 Abs. 2 lit. c des Pensionskassengesetzes und Art. 13 des Geschäfts- und Organisationsreglements erlassen.

Wahlverfahren ² Es regelt das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Vorstands.

Art. 2 Zusammensetzung des Vorstands

Anzahl ¹ Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern.

Zusammensetzung ² Vier Mitglieder vertreten die Arbeitgebenden, vier Mitglieder vertreten die Arbeitnehmenden.

Art. 3 Amtsdauer

Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.

Amtszeitende ² Die Amtszeit endet spätestens am 31. März nach Vollendung des 69. Altersjahres.

Wahl der Arbeitgebendenvertretung

Art. 4 Passives Wahlrecht

- Passives Wahlrecht ¹ Wählbar als Mitglied des Vorstands sind alle mündigen natürlichen Personen.
- Anforderungsprofil ² Das zu wählende Mitglied des Vorstands muss einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und dem Anforderungsprofil gemäss Anhang 2 entsprechen.
- Ohne Wahlrecht ³ Nicht wählbar sind mit der Geschäftsführung oder mit der Vermögensverwaltung der Zuger Pensionskasse betraute Personen sowie wirtschaftliche Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen.

Art. 5 Aktives Wahlrecht

- Wahl durch den Regierungsrat ¹ Zwei Mitglieder werden durch den Regierungsrat gewählt.
- Wahl durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden ² Zwei Mitglieder werden durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden gewählt.

Art. 6 Wahl durch den Regierungsrat

- Organisation ¹ Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegt dem Regierungsrat.
- Zeitpunkt der Wahl ² Der Regierungsrat wählt spätestens bis zwei Monate vor Ablauf der aktuellen Amtsperiode zwei Mitglieder für die Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 7 Wahl durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden

- Organisation ¹ Der Personal- und Wahlausschuss der Zuger Pensionskasse vollzieht und überwacht die Wahlen der Arbeitgebendenvertretung. Er kann dazu Mitarbeitende der Geschäftsstelle und externe Dienstleister hinzuziehen. Mitglieder des Personal- und Wahlausschusses der Zuger Pensionskasse, die zur Wahl als Arbeitgebendevertretung vorgeschlagen sind, treten in den Ausstand.
- Information über die Wahl ² Die Zuger Pensionskasse informiert die Arbeitgebenden spätestens acht Monate vor Ablauf der aktuellen Amtsperiode über die bevorstehenden Neuwahlen.
- Einreichen der Wahlvorschläge ³ Die Zuger Pensionskasse lädt alle angeschlossenen Arbeitgebenden ein, innert einer Frist von 90 Tagen seit der Ausschreibung Wahlvorschläge gemäss Anhang 1 einzureichen. Für Mitglieder des Vorstands, die sich zur Wiederwahl stellen, erübrigt sich das Einreichen eines erneuten Wahlvorschlags.
- Zustellung der Wahllisten ⁴ Für die anschliessend vorzunehmenden Wahlen werden den Arbeitgebenden die Wahllisten mit den gemäss Abs. 3 vorgeschlagenen Kandidierenden zugestellt, nachdem der Personal- und Wahlausschuss deren Wählbarkeit geprüft hat.

Stimmenanzahl ⁵ Die Stimmenanzahl für die einzelnen vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden berechnet sich aufgrund des aktiven Versichertenbestands am 1. Januar des Wahljahres.

1 - 49	Versicherte:	2 Stimmen	500 - 549	Versicherte:	22 Stimmen
50 - 99	Versicherte:	4 Stimmen	550 - 599	Versicherte:	24 Stimmen
100 - 149	Versicherte:	6 Stimmen	600 - 649	Versicherte:	26 Stimmen
150 - 199	Versicherte:	8 Stimmen	650 - 699	Versicherte:	28 Stimmen
200 - 249	Versicherte:	10 Stimmen	700 - 749	Versicherte:	30 Stimmen
250 - 299	Versicherte:	12 Stimmen	750 - 799	Versicherte:	32 Stimmen
300 - 349	Versicherte:	14 Stimmen	800 - 849	Versicherte:	34 Stimmen
350 - 399	Versicherte:	16 Stimmen	850 - 899	Versicherte:	36 Stimmen
400 - 449	Versicherte:	18 Stimmen	900 - 949	Versicherte:	38 Stimmen
450 - 499	Versicherte:	20 Stimmen	-ab 950	Versicherte:	40 Stimmen

Stimmenzuteilung ⁶ Jeder vertraglich angeschlossene Arbeitgebende kann maximal zwei kandidierende Personen wählen, wobei die zur Verfügung stehende Stimmenanzahl (Abs. 5) frei zugeteilt werden kann. Die entsprechende Stimmenzuteilung ist innert einer Frist von 30 Tagen seit der Zustellung der Wahlunterlagen der bezeichneten Stelle bekannt zu geben.

Majorzprinzip ⁷ Die Wahlen finden nach dem Prinzip der Majorzwahl statt. Die Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stille Wahl ⁸ Eine stille Wahl ist zulässig. Entspricht die Anzahl der Kandidierenden der Zahl der zu Wählenden, gelten diese als gewählt.

Ungültige Stimmen ⁹ Die Stimmenzuteilung ist ungültig, wenn sie den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt, wenn sie eine nicht wählbare Person enthält, wenn sie die dem Arbeitgebenden zur Verfügung stehende Stimmenanzahl überschreitet oder zu spät eingereicht wird.

Elektronische Wahl ¹⁰ Der Personal- und Wahlausschuss der Zuger Pensionskasse bestimmt, ob die Wahlen ganz oder teilweise elektronisch oder schriftlich durchgeführt werden.

Art. 8 Ersatzwahl

Ersatzwahl durch den Regierungsrat ¹ Bei einer Vakanz der durch den Regierungsrat gewählten Arbeitgebendenvertretung während der Amtsdauer wählt der Regierungsrat einen Ersatz bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer.

Ersatzwahl durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden ² Bei einer Vakanz der durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden gewählten Vertretung während der Amtsdauer wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Diese gilt bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer.

Ersatzwahl bei Vakanz von weniger als 1 Jahr ³ In begründeten Fällen, namentlich bei Entstehung der Vakanz weniger als ein Jahr vor der nächsten Gesamterneuerungswahl, kann auf die Durchführung einer Ersatzwahl durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden verzichtet werden.

Wahl der Arbeitnehmendenvertretung

Art. 9 Passives Wahlrecht

Passives Wahlrecht	¹ Wählbar als Mitglied des Vorstands sind alle mündigen natürlichen Personen, die zum Kreis der aktiven versicherten Personen gehören und in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem bei der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden bzw. zum Kanton stehen.
Anforderungsprofil	² Das Mitglied des Vorstands muss einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und dem Anforderungsprofil gemäss Anhang 2 entsprechen.
Ohne Wahlrecht	³ Nicht wählbar sind mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Zuger Pensionskasse betraute Personen sowie wirtschaftliche Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen.

Art. 10 Aktives Wahlrecht

Wahl durch die Arbeitnehmenden	Vier Mitglieder werden durch die Arbeitnehmenden gewählt. Stichtag für die Ermittlung des Wahlrechts der bei der Zuger Pensionskasse aktiv Versicherten ist der 1. Januar des Wahljahres.
--------------------------------	---

Art. 11 Wahlkreise

Wahlkreise	¹ Es werden zwei Wahlkreise gebildet: a) Wahlkreis I b) Wahlkreis II.
Wahlkreis I	² Im Wahlkreis I werden die Mitglieder durch die dem Wahlkreis I zugeteilten Verbände gemäss Anhang 3 nominiert.
Wahlkreis II	³ Im Wahlkreis II werden die Mitglieder durch die dem Wahlkreis II zugeteilten Verbände gemäss Anhang 3 nominiert.
Unabhängige Kandidaturen	⁴ Selbstnominierungen durch unabhängige Kandidaturen von Mitarbeitenden des Kantons sowie Lehrpersonen werden dem Wahlkreis I zugeordnet. Alle übrigen unabhängigen Nominierungen werden dem Wahlkreis II zugeordnet.

Art. 12 Organisation und Durchführung der Wahl

Organisation	¹ Der Personal- und Wahlausschuss der Zuger Pensionskasse vollzieht und überwacht die Wahl der Arbeitnehmendenvertretung. Er kann dazu Mitarbeitende der Geschäftsstelle und externe Dienstleister hinzuziehen. Mitglieder des Personal- und Wahlausschusses der Zuger Pensionskasse, die zur Wahl als Arbeitnehmendevertretung vorgeschlagen sind, treten in den Ausstand.
Information über die Wahl	² Die Zuger Pensionskasse informiert die Verbände gemäss Anhang 3 sowie die aktiv Versicherten spätestens acht Monate vor Ablauf der aktuellen Amtsperiode über die bevorstehenden Neuwahlen.

Einreichen der Wahlvorschläge durch Verbände	³ Die Zuger Pensionskasse lädt alle Verbände gemäss Anhang 3 dazu ein, innert einer Frist von 90 Tagen seit der Ausschreibung einen Wahlvorschlag (gemäss Anhang 1) einzureichen.
Unabhängige Kandidatur durch aktiv Versicherte	⁴ Die Zuger Pensionskasse lädt alle aktiv Versicherten dazu ein, innert einer Frist von 90 Tagen seit der Ausschreibung die eigene Kandidatur einzureichen. Jeder Vorschlag muss von 20 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.
Wahlvoraussetzung	⁵ Der Personal- und Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der Kandidierenden. Übersteigt in einem Wahlkreis die Anzahl der gültigen Kandidaturen die zu besetzenden Sitze, wird eine Wahl durchgeführt.
Durchführung der Wahl	⁶ Jede aktiv versicherte Person wählt die gleiche Anzahl Kandidierende, wie Sitze (im Wahlkreis) zu vergeben sind. Pro kandidierende Person kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die entsprechende Stimmzuteilung ist innert einer Frist von 30 Tagen seit der Zustellung der Wahlunterlagen der bezeichneten Stelle bekannt zu geben.
Majorzprinzip	⁷ Die Wahlen finden nach dem Prinzip der Majorzwahl statt. Kandidierende mit der höchsten Stimmenzahl sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Stille Wahl	⁸ Eine stille Wahl ist zulässig. Entspricht die Anzahl der Kandidierenden der Zahl der zu Wählenden, gelten diese als gewählt.
Ungültige Stimmen	⁹ Die Stimmzuteilung ist ungültig, wenn sie den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt, wenn sie nicht wählbare Person enthält, wenn sie die dem Arbeitgebenden zur Verfügung stehende Stimmenanzahl überschreitet oder wenn sie zu spät eingereicht wird.
Elektronische Wahl	¹⁰ Der Personal- und Wahlausschuss der Zuger Pensionskasse bestimmt, ob die Wahlen ganz oder teilweise elektronisch oder schriftlich durchgeführt werden.

Art. 13 Ersatzwahl

Beendigung Arbeitsverhältnis	¹ Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem der Zuger Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden, beim Kanton oder mit Auflösung des Anschlussvertrages endet das Vorstandsmandat am darauffolgenden 31. März. Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 2. Im Falle einer vollen Invalidisierung oder Alterspensionierung endet das Vorstandsmandat mit Eintritt der vollen Invalidität oder per Fälligkeit der gesamten Altersleistungen.
Wechsel des Arbeitgebenden	² Nicht als Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt der ohne zeitlichen Unterbruch stattfindende Wechsel zu einer bzw. einem anderen Arbeitgebenden, welche bzw. welcher ebenfalls der Zuger Pensionskasse angeschlossenen ist.
Ersatzwahl bei Vakanz von weniger als 1 Jahr	³ Bei einer Vakanz der Arbeitnehmendenvertretung während der Amtsdauer von weniger als einem Jahr, wählen die Arbeitnehmendenvertretenden einen Ersatz bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer.
Ersatzwahl bei Vakanz von mehr als 1 Jahr	⁴ Bei einer Vakanz der Arbeitnehmendenvertretung während der Amtsdauer von mehr als einem Jahr, findet eine Ersatzwahl statt.

Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 14 Rechtsmittel

Verstösse im Wahlverfahren	¹ Gegen Verstösse im Wahlverfahren kann innert 20 Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch 20 Tage nach Mitteilung des Wahlergebnisses durch die Zuger Pensionskasse gegenüber den Versicherten Einsprache beim Vorstand erhoben werden.
Einsprache	² Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, setzt der Vorstand eine angemessene Frist zur Verbesserung an mit der Androhung, dass ansonsten auf die Einsprache nicht eingetreten werde.
Weiterzug an Aufsicht	³ Der Beschluss des Vorstands kann an die Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

Art. 15 Änderungen

Änderungen	Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks vom Vorstand geändert werden.
------------	---

Art. 16 Lücken im Reglement

Lücken im Reglement	Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Vorstand im Einzelfall eine dem Gesetz entsprechende Regelung.
------------------------	---

Art. 17 Übergangsregelung

Verlängerung Amtsperiode	¹ Die am 31.12.2022 endende Amtsperiode wird bis am 31.03.2023 verlängert.
Fristen	² Die in Art. 7 und Art. 12 genannten Fristen gelten erst ab den Wahlen beginnend ab 01.04.2023.

Art. 18 Inkrafttreten

Inkrafttreten	Dieses Reglement wurde vom Vorstand mit Beschluss vom 23. September 2022 genehmigt. Es tritt mit Wirkung ab dem 23. September 2022 in Kraft.
---------------	--

Der Vorstand

Zug, 23. September 2022

Christoph Schwerzmann
Präsident

Heinz Tännler
Vizepräsident

Anhang 1 Angaben zum Wahlvorschlag

Auf dem für den Wahlvorschlag von der Zuger Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular sind für die Kandidierenden anzugeben:

- a) Wahlkreis
- b) Nominierende Arbeitgeberin oder nominierender Arbeitgeber, nominierender Verband respektive unabhängig nominierte Person
- c) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum
- d) Wohnadresse
- e) Arbeitgebende, berufliche Tätigkeit und Funktion
- f) Unterschriftliche Bestätigung, dass die kandidierende Person die Wahlvoraussetzungen gemäss Art. 4 für die Wahl als Arbeitgebendenvertretung oder Art. 9 für die Wahl als Arbeitnehmendenvertretung erfüllt und bereit ist, eine allfällige Wahl anzunehmen.

Dem für den Wahlvorschlag von der Zuger Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular sind von den Kandidierenden zudem folgende Unterlagen beizulegen:

- g) Unterzeichneter Lebenslauf
- h) Unterzeichnete Selbstdeklaration
- i) Strafregisterauszug, nicht älter als 6 Monate
- j) Betreibungsregisterauszug, nicht älter als 6 Monate

Anhang 2 Anforderungsprofil für Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand ist das oberste Organ der Zuger Pensionskasse. Er nimmt die Gesamtleitung der Zuger Pensionskasse wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben gemäss den Reglementen der Zuger Pensionskasse sowie den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Er bestimmt die Gesamtstrategie der Zuger Pensionskasse und überwacht deren Umsetzung. Er trifft die Grundsatzentscheide zu den Gebieten Vorsorge, Vermögensanlage, Organisation und Kommunikation.

Hauptaufgaben

Der Vorstand nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss BVG Art. 51a sowie dem Geschäfts- und Organisationsreglement der Zuger Pensionskasse wahr.

Erforderliche Fähigkeiten

Im Hinblick auf die mit dem Vorstandsmandat verbundene Verantwortung müssen Vorstandsmitglieder über die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes verfügen, einen guten Ruf sowie eine einwandfreie Reputation geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

a. Fachkompetenz

- Kenntnisse im und Interesse am Bereich der beruflichen Vorsorge und des Sozialversicherungswesens
- Verständnis in und Interesse an mindestens einem der folgenden Bereiche: Rechnungswesen, Vermögensanlage, Immobilien, Volkswirtschaft, Recht, Versicherungstechnik, Kommunikation, HR, Organisation und Risikomanagement/Controlling
- Fähigkeit, relevante Unterlagen zu verstehen und komplexe Sachzusammenhänge zu beurteilen und kritisch zu hinterfragen

b. Persönlichkeits- und Sozialkompetenz

- Integrität, Loyalität, Zuverlässigkeit und einwandfreie Reputation
- Unabhängigkeit, um Entscheide im Sinne der Zuger Pensionskasse und frei von Interessenkonflikten treffen zu können
- Fähigkeit und Wille, kritische Fragen zu stellen und die zur Entscheidung unterbreiteten Vorschläge zu hinterfragen
- Unternehmerisches Denken im Gesamtinteresse der Zuger Pensionskasse
- Team-, Konsens- und Lösungsorientierung und die Bereitschaft, Mehrheitsentscheide mitzutragen und gegenüber Dritten zu vertreten
- Kommunikationsstärke für eine gute Interessenvertretung
- Motivation zum Treffen von Führungsentscheiden im Team und zur Übernahme der damit verbundenen Verantwortung
- Bereitschaft, sich in die Aufgaben des Vorstands einzuarbeiten und sich aus- und weiterzubilden

Zeitliche Verfügbarkeit

- Die Mitglieder des Vorstands verfügen für ihre Tätigkeit über ein ausreichendes Mass an zeitlichen Ressourcen für jährlich ca. 4–5 Sitzungen von ca. 3 Stunden Dauer plus Vorbereitung, einen eintägigen Workshop sowie eigene Aus- und Weiterbildung.
- Der Einsitz in Fachgremien (zusätzliche je nach Ausschuss 2–6 Sitzungen) ist zudem erwünscht.

Anhang 3 Anerkannte Personalverbände für die Nomination der Arbeitnehmendenvertretung

Personalverbände mit Nominationsrecht für den Wahlkreis I*:

Staatspersonalverband des Kantons Zug (SPV-Zug)
Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug (LVZ)
Verband Zuger Polizei (VZP)

Personalverbände mit Nominationsrecht für den Wahlkreis II*:

Personalverband der Zuger Gemeinden (PVZG)
Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)
Schweizerischer Berufsverband des Pflegepersonals (SBK)

*Weiteren Verbänden, welche nachweislich die Stimmen von mehr als 100 Versicherten vertreten, kann ein Nominationsrecht zugestanden werden. Eine Anmeldung ist spätestens zwölf Monate vor dem Ablauf der aktuellen Amtsperiode an den Vorstand zu richten.